

Berlin, den 8. November 2016

Der Justitiar informiert:

Online-Streitbeilegung, Fernabsatzverträge, Widerruf, Schlichtungsstelle

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

wer mit seinen Mandanten Verträge online abschließt, ist zur Verlinkung der „Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung“ auf seiner Website verpflichtet. Unter Vertragsabschlüssen, die online zustande gekommen sind, fallen auch solche, die per E-Mail geschlossen wurden. Der Vorstand hat am 03.11. über dieses Thema beraten und empfiehlt im Impressum Ihrer Webseite folgenden Hinweis und Link aufzunehmen:

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Ferner müssen Sie Ihre E-Mail-Adresse im Impressum angeben.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 14 Abs. 1 der Verordnung über die Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Verordnung (EU) Nr. 524/2013, sog. ODR-Verordnung). ODR steht für Online Dispute Resolution. Verstöße gegen die neuen Informationspflichten können abgemahnt werden.

Ob und wann die Regelungen über den Widerruf von Fernabsatzverträgen bei ggf. vergleichbaren Anwaltsverträgen Anwendung finden, kann nicht abschließend beantwortet werden. Die eine Auffassung (AG Charlottenburg, Urteil vom 15.09.2015, Az. 216 C 194/15) hält das Fernabsatzrecht bei dieser Art von Verträgen nicht für anwendbar, da persönliche Dienstleistungen im Vordergrund stünden. Deshalb sei die typische Situation eines Fernabsatzvertrages nicht gegeben. Die andere Auffassung (AG Offenbach, Urteil vom 09.10.2013 – 380 C 45/15) hält das Fernabsatzrecht auf diese Verträge unter engen Voraussetzungen für anwendbar. Demnach müsse eine gezielte Einrichtung zum Abschluss von Verträgen vorliegen, die sich Fernkommunikationsmitteln systematisch bedient. Zudem müsse sich das Rechtsgeschäft als typisches Distanzgeschäft darstellen.

Wir raten daher an im Internetauftritt über das besondere Widerrufsrecht zu informieren. Hierfür schlagen wir das im EGBGB vorgeschlagene Muster vor:

http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_1.html

Ein Muster für das Widerrufsformular für den Verbraucher finden Sie hier:

http://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_2.html

Man sollte sich jedoch auch der Konsequenzen bewusst sein. So kann der Verbraucher den Vertrag 14 Tage lang nach ordnungsgemäßer Belehrung widerrufen (§ 312g BGB).

Sollten Sie den Verbraucher jedoch nicht über sein Widerrufsrecht belehren, so kann dieser den Vertrag noch bis zu einem Jahr kündigen mit der Konsequenz, dass Ihr Honoraranspruch entfällt. Diese Belehrungspflicht gilt auch bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (z.B. Hausbesuche).

Das Widerrufsrecht erlischt seit dem 13.06.2014 auch bei fehlendem oder nicht ordnungsgemäßigem Widerruf spätestens ein Jahr und 14 Tage nach Vertragsschluss. Zu den Einzelheiten verweise ich auf die §§ 312 ff und §§ 355, 356 und 357 ff BGB.

Für **vor** dem 13.06.2014 geschlossene Dienstleistungsverträge ist das Widerrufsrecht gemäß Artikel 229 § 32 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB mit dem Ablauf des 27.06.2015 erloschen.

Das für die Erstellung einer entsprechenden Liste zuständige Bundesamt der Justiz hat bereits eine Reihe von Schlichtungsstellen anerkannt und auf einer entsprechenden Liste veröffentlicht.

Derzeit kommt für unseren Berufsstand nur die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in Betracht, die jedoch für den Unternehmer, also Sie, und nicht den Verbraucher kostenpflichtig ist. Den Link zu dieser Verbraucherschlichtungsstelle mit allen Informationen und Konditionen finden Sie hier:

<https://www.verbraucher-schlichter.de/herzlich-willkommen-bei-der-allgemeinen-verbraucherschlichtungsstelle-%e2%80%93-ihrer-schlichtungsstelle-fuer-verbraucherstreitigkeiten>

Sollte ein Mandant über die o.g. EU-Plattform eine Beschwerde einreichen, bekommen Sie eine Benachrichtigung per E-Mail. Sie können sich dann dazu äußern, ob Sie eine Schlichtung möchten.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie mehr als 10 Beschäftigte haben, müssen Sie ab 01.02.2017 nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) auf Ihrer Webseite erklären, ob Sie bereit sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen und die entsprechende Schlichtungsstelle angeben.

Zusammenfassung:

1. Wichtig ist, dass Sie unverzüglich im Impressum Ihrer Website den Hinweis

Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

aufnehmen und Ihre E-Mail-Adresse angeben. Wir empfehlen, auch die o. g. Hinweise und Muster bzgl. des Widerrufsrechts des Verbrauchers aufzunehmen.

Verbraucher können Ihnen dann über diese Plattform ein Schlichtungsbegehren zukommen lassen.

2. Falls Sie mehr als 10 Beschäftigte haben, müssen Sie sich ab dem 01.02.2017 auf Ihrer Webseite zu der Frage erklären, ob Sie an Schlichtungsverfahren teilnehmen wollen und in diesem Fall auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle mit Angabe von Anschrift und Website hinweisen. Auf § 36 VSBG wird verwiesen.

Freundliche Grüße



Ihr Tilo Siewer

Rechtsanwalt
Geschäftsführer